

Bekanntmachung der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

Am 08.11.2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2006, Seite 2477 ff., in Kraft getreten. Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH gibt hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2005, Seite 1970, ihre „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ öffentlich bekannt. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen sind auch im Internet unter www.ewb-duderstadt.de abrufbar.

Ergänzende Bedingungen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von EEW Duderstadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Netzanschlusses die Kosten, die **nach Material- und Zeitaufwand** ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der EEW Duderstadt mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen nach Material- und Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis Ziffer 1.5. für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.
- 1.7. Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Beiträge nach Anlage 1, Ziffer 2 zu zahlen.
- 1.8. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.9. Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss hat der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis Ziffer 1.5. zu zahlen.
- 1.10. Wird auf Veranlassung der EEW Duderstadt ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschluss-Kasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.11. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch EEW Duderstadt beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an die EEW Duderstadt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Elektrizitätsverteilernetz von der EEW Duderstadt bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgte nach der VDN-Empfehlung „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ (Stand: 19. April 2007). Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.3. Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen bei „Haushaltskunden“ und „Sonstigen Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a“ auf Basis der Anzahl von Wohneinheiten an einem Anschluss sowie bei allen „sonstigen Letztverbrauchern“ auf Basis der Netzanschlussleistung erhoben.

a) Gruppe „Haushaltskunden“

Der von „Haushaltskunden“ zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss ist der Anlage 1, Ziffer 3 zu entnehmen.

Der Baukostenzuschuss bei einem Haushalt gilt für den Anschluss einer Kundenanlage bis zu einer Leistungsgrenze entsprechend 3×10 (30) A, wobei jedoch der Bereich von 3×10 A bis 3×30 A nur für kurzzeitige Belastungen gilt. Für Anlagen mit einer höheren Leistungsgrenze wird der Baukostenzuschuss nach der benötigten Leistung entsprechend erhöht. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

b) Gruppe „Sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch ≤ 10.000 kWh/a“

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von ≤ 10.000 kWh/a, die nicht Haushaltskunden sind, werden dem Verbrauchsverhalten eines Haushaltskunden gleichgesetzt und bzgl. BKZ-Erhebung mit einer „Wohneinheit“ bewertet. Es gelten für Anschlüsse dieser Letztverbraucher die Regelungen nach Ziffer 2.3a).

c) Gruppe „Sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh/a“

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von > 10.000 kWh/a, die nicht Haushaltskunden sind, zahlen einen BKZ nach Anlage 1, Ziffer 4.

- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Das Kriterium „erheblich“ ist bei einer Erhöhung der Leistungsanforderung um mindestens 5 % erfüllt. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussleistung stellt dabei nicht das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1. bis 2.3.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die EEW Duderstadt berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Die EEW Duderstadt ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
 - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - d. bei wiederholter Mahnung,
 - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der EEW Duderstadt überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch EEW Duderstadt setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 5.
- 4.3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 6 berechnet.

5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die EEW Duderstadt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für die EEW Duderstadt kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der EEW Duderstadt.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EEW Duderstadt angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 7 berechnet.
- 5.4. Lässt die EEW Duderstadt die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 8 berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die bei einer erforderlichen Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu tragen.

6.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für jede Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 9 berechnet.

Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen.

Die EEW Duderstadt behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

6.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 10 berechnet.

Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen.

Die EEW Duderstadt behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

7. Haftung

Die EEW Duderstadt haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die EEW Duderstadt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EEW Duderstadt haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Umsatzsteuer

Die sich nach 1., 2., 4., 6.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2000). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der EEW Duderstadt eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er kann ferner im Verwaltungsgebäude der EEW Duderstadt eingesehen werden und ist im Internet unter www.ewb-duderstadt.de abrufbar.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

- 11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.08.2007.
- 11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrparten-netzanschlüsse) verwendet werden.
- 11.3. Die EEW Duderstadt ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.ewb-duderstadt.de abrufbar.

Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen der EEW zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV

Anschlusskosten

1. Für die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses sind die Kosten, die nach Material- und Zeitaufwand ermittelt werden, zu zahlen.
2. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u.a.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen
Pauschale für vorübergehende Anschlüsse(76,70 €)...**91,27 €¹⁾**

Baukostenzuschuss

3. Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „Haushaltskunden“: ab der vierten Wohneinheit für jede Wohneinheit.....(153,00 €)...**182,07 €¹⁾**
4. Der vom Anschlussnehmer für einen Anschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt für die Gruppe „sonstige Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch ≥ 10.000 kWh/a“ je angefangenes kVA.....(80,00 €)...**95,20 €¹⁾**

Inbetriebsetzung

5. Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung.....(61,00 €)...**72,59 €¹⁾**
6. Pauschale für eine Nachplombierung.....(61,00 €)...**72,59 €¹⁾**

Fälligkeit, Zahlung und Verzug

7. Pauschale für die erste Mahnung von.....8,50 €
und für jede weitere Mahnung von.....8,50 €
8. Pauschale für den Einzug rückständiger Forderungen.....50,00 €

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

9. Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung.....61,00 €
je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung.....50,00 €
10. Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
je Wiederherstellung an vorhandener Trennvorrichtung.....(61,00 €)...**72,59 €¹⁾**
Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung.....(50,00 €)...**59,50 €¹⁾**

¹⁾ Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer von 19 %

Eichsfelder Energie- und
Wasserversorgungs-GmbH
Am Euzenberg 32
37115 Duderstadt
www.ewb-duderstadt.de